

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

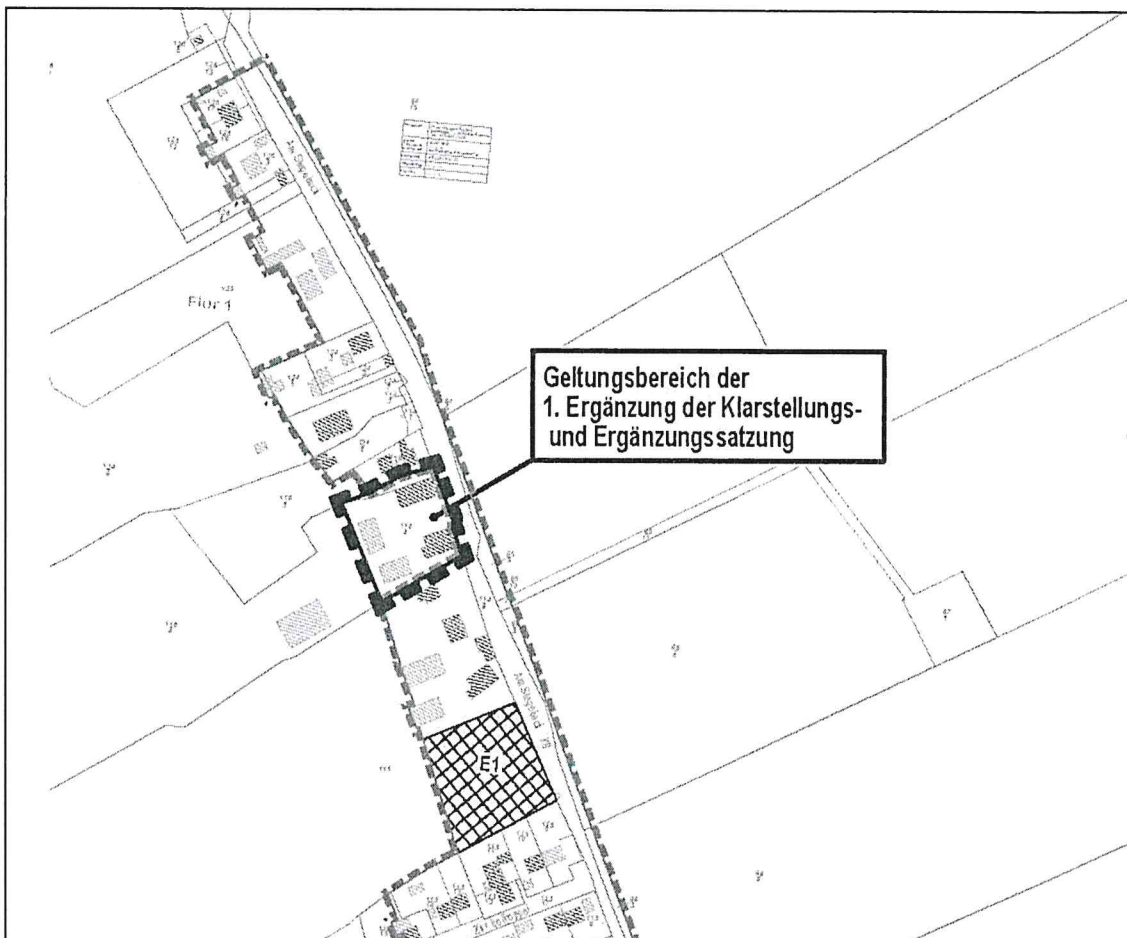
Bauleitplanung der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin

Satzung über 1. Ergänzung der Satzung der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin über die Klarstellung und Ergänzung von Teilbereichen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bartenshagen um Bereiche zur Klarstellung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin hat in ihrer Sitzung am 27.09.2021 die 1. Ergänzung der Satzung der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin über die Klarstellung und Ergänzung von Teilbereichen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bartenshagen um Bereiche zur Klarstellung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 1. Ergänzung der Satzung der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin über die Klarstellung und Ergänzung von Teilbereichen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bartenshagen um Bereiche zur Klarstellung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Ergänzung der Satzung der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin über die Klarstellung und Ergänzung von Teilbereichen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bartenshagen um Bereiche zur Klarstellung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB und die Begründung können von diesem Tage an im Amt Bad Doberan-Land im Bauamt, in 18209 Bad Doberan, Kammerhof 3, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die in Kraft getretene Satzung und die zugehörige Begründung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse <http://www.amt-doberan-land.de> eingestellt.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin geltend gemacht wird.

Bartenshagen-Parkentin, den 15.12. 2021



.....
Tobias Priem
Bürgermeister
der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin



Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 16.12.21
Abzunehmen am: 04.01.22

Abgenommen am:

(Siegel)

(Unterschrift)

(Siegel)

(Unterschrift)

